

Technisches und rechtliches Rezertifizierungs-Gutachten

Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen
durch das

- Verfahren zur Datenvernichtung - der **Ropakt GmbH** **Aukrug**

erstellt von:

Andreas Bethke

Dipl. Inf. (FH)

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten-
schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver-
ständiger für IT-Produkte (technisch)

Papenbergallee 34
25548 Kellinghusen
tel 04822 – 36 63 000
fax 04822 – 36 63 333
mob 0179 – 321 97 88

email bethke@datenschutz-guetesiegel.sh

Stephan Hansen-Oest

Rechtsanwalt

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten-
schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver-
ständiger für IT-Produkte (rechtlich)

Neustadt 56
24939 Flensburg
tel 0461 – 90 91 356
fax 0461 – 90 91 357
mob 0171 – 20 44 98 1
email sh@hansen-oest.com

Stand:
April 2018

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	4
B.	Zeitpunkt der Prüfung.....	4
C.	Änderungen und Neuerungen des Verfahrens.....	4
D.	Datenschutzrechtliche Bewertung.....	5
I.	Anforderungen an die Prüfung / Prüfumfang.....	5
II.	Vernichtung von Papier gem. DIN 66399	5
III.	Vernichtung von harten Datenträgern gem. DIN 66399.....	6
IV.	Bewertung des Vernichtungsprozesses (DIN SPEC 66399-3) – Variante 3	7
E.	Zusammenfassung.....	8

A. Einleitung

2 Der Verfahrensanbieter hat am 11.11.2005 eine Zertifizierung für sein Verfahren zur Akten- und Datenträgervernichtung erhalten. Regelmäßige Rezertifizierungen erfolgten im November 2007, im Oktober 2010, im Mai 2012, im April 2014, sowie im Februar 2016. Mit dem vorliegenden Gutachten beabsichtigt die Ropakt GmbH (nachfolgend Ropakt genannt) ihr Verfahren zur Akten- und Datenvernichtung für das Gütesiegel für IT-Produkte des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) erneut rezertifizieren zu lassen.

1 Dem Gutachten wird der Anforderungskatalog in der Version 2.0 zu Grunde gelegt.

B. Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung des Verfahrens fand im Zeitraum 01.02.2018 – 01.04.2018 statt.

C. Änderungen und Neuerungen des Verfahrens

Die Firma Ropakt bietet ihren Kunden nach wie vor die Vernichtung von Akten durch ein Shredderverfahren. Das Verfahren ist wie in den vorangegangenen Gutachten beschrieben. Die Leistungen von Ropakt sind wie folgt zusammengefasst:

- Abholung der Daten in Einzelbehältern
- Alternativ persönliche Anlieferung bei Ropakt
- Automatische Beschickung der Shredderanlage nach Entleerung der Einzelbehälter auf ein Fließband
- Manuelle Beschickung der Shredderanlage durch Selbstanlieferer
- Vermischung der Daten (unterschiedlicher Kunden) im gesamten Vernichtungsprozess
- Vernichtung der Daten durch ein einstufiges Shreddersystem
- Pressen des zerkleinerten Materials für spätere Recyclingaufgaben

Die von Ropakt verwendeten Einzelbehälter können - nach Kundenwunsch – nach wie vor mit individuellen Schlössern versehen werden. Auch Mehrfachschließsysteme kommen weiterhin zum Einsatz. Unabhängig vom verwendeten Verfahren hat Ropakt grundsätzlich für jedes verwendete Schloss mindestens noch einen Schlüssel, damit die Einzelbehälter im Werk geöffnet werden können.

Für die **Vernichtung von harten Datenträgern (Festplatten)** hat Ropakt eine neue Shredderanlage angeschafft und möchte die Vernichtung von dieser Art von Datenträgern nun auch zum Gegenstand der Zertifizierung machen.

Beim Shreddersystem handelt es sich um den Festplattenvernichter VDS 800 der Firma Vecoplan. Der Hersteller hat ein Eigenzertifikat für die Vernichtungsstufen für harte Datenträger in den Klassen O (CD, DVD), T (Magnetbänder), H (Festplatten) und E (Smartphones) gem. DIN 66399 angegeben, sofern entsprechende Siebgrößen eingesetzt werden. Im Zuge der Begutachtung wurde die Anlage in Augenschein genommen und das Shredderergebnis untersucht. Dabei konnte die Vernichtung der **Kategorien O, T und E** nicht geprüft werden konnte und somit **gehören diese nicht zum Zertifizierungsgegenstand.**

Seit der letzten Rezertifizierung gibt es weitere folgende Veränderungen:

- Im Bereich der Zutrittskontrolle wurde eine Alarmanlage installiert, die mit einem Wachschutz verbunden ist. Im Falle eines Einbruchs alarmiert der Wachschutz die Polizei.
- Weiterhin wurden bauliche Maßnahmen ergriffen um eine neue Energieversorgungsanlage gegen Diebstahl zu sichern.

D. Datenschutzrechtliche Bewertung

I. Anforderungen an die Prüfung / Prüfumfang

Neben dem Prüfkatalog des ULD sind im Bereich der Aktenvernichtung u.a. geltende Normen und Richtlinien für die Prüfung des Verfahrens maßgeblich. Die Vorgaben hierzu bestimmt die Zertifizierungsstelle. Grundlage der Prüfung für die Vernichtungsstufe ist die DIN 66399.

Wie bei den vergangenen Zertifizierungen ist für Ropakt der Materialbezug der Kategorie P (Informationsdarstellung in Originalgröße (Papier, Film, Druckformen, ...)) und nun auch noch der Materialbezug der Kategorie H relevant.

Der technische Sachverständige hat vor-Ort die technischen und organisatorischen Maßnahmen in Augenschein genommen und zufällige Stichproben des vernichteten Materials gezogen und diese untersucht.

II. Vernichtung von Papier gem. DIN 66399

Im Prüfungszeitraum wurden aktuelle Partikelproben gezogen und untersucht, auch wenn es hier keine Veränderungen im Prozess oder durch neue Shreddersysteme bei Ropakt gegeben hat.

Die Messungen haben ergeben, dass über 90% der Partikelteile eine maximale Fläche von 800 mm² eingehalten haben. In wenigen Fällen wurde dieser Wert überschritten, wobei die Fläche einzelner Partikelteile dann nicht größer als 2000 mm² war. Insgesamt blieb die Anzahl dieser (großen) Partikel jedoch unter der geforderten 10%-Marke. Dies führt im ersten Schritt zu einer Bewertung gem. Sicherheitsstufe P-2.

In keinem Fall konnten vom vorliegenden Akten-Shreddermaterial ein personenbezogenes Datum vollständig rekonstruiert werden, wenngleich Teile (wie z.B. der Teil einer Adresse) als solche identifiziert werden konnten.

Der Bewertung gem. DIN liegen folgende Maßstäbe zu Grunde¹:

Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
P-1	Materialteilchenfläche max. 2000 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 3800 mm ² groß sein.

¹ Zwar klassifiziert die DIN auch noch die Stufe P-7, diese spielte für die Bewertung jedoch keine Rolle.

P-2	Materialteilchenfläche max. 800 mm ²	. 10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 2000 mm ² .
P-3	Materialteilchenfläche max. 320 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 800 mm ² groß sein.
P-4	Materialteilchenfläche max. 160 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 480 mm ² groß sein.
P-5	Materialteilchenfläche max. 30 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 90 mm ² groß sein.
P-6	Materialteilchenfläche max. 10 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 30 mm ² groß sein.

Hierbei ist folgenden zu beachten: Die Norm 66399-1:2012-10 sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Erhöhung einer Sicherheitsstufe aus den Stufen P1-P3 um eine Stufe auf maximal P4 durch Vermischen und Verpressen vor.

Diese Bedingungen lauten:

- Zustimmung durch die verantwortliche Stelle
- Mindestmenge von 100 kg Datenträger, die in einem Durchgang ununterbrochen vernichtet wird,
- deutliche Anzeige der Sicherheitsstufe der Maschine und Art, wie die Erhöhung erreicht wird.

Bei Ropakt ist der Prozess des Vermischens und Verpressens direkt an den Vernichtungsprozess gekoppelt. Aus Effizienzgründen werden keine Mindermengen vernichtet. Somit erfüllt Ropakt zwei der 3 Bedingungen. Es hängt somit von der verantwortlichen Stelle ab, ob diese der Erhöhung auf Stufe P-3 zustimmt.

III. Vernichtung von harten Datenträgern gem. DIN 66399

Im Prüfungszeitraum wurden auch für diese Datenart aktuelle Partikelproben gezogen und untersucht. Da Ropakt ausschließlich Festplattenmaterial vernichtet, wurde der entsprechende Maßstab herangezogen.

Zum Einsatz kam der VDS 800 Shredder von Vecoplan. Der Hersteller attestiert, dass hier höchstens die Stufe H-5 erreicht werden kann. Dies bedeutet, dass der Datenträger mehrfach zerteilt und verformt und eine Materialteilchenfläche von max. 320 mm² haben darf. 10 % dürfen jedoch die geforderte Fläche überschreiten und höchstens 800 mm² groß sein. Dieser Maßstab wurde der Prüfung zu Grunde gelegt.

Die Messungen haben ergeben, dass über 90% der Partikelteile eine maximale Fläche von 320 mm² eingehalten haben. In wenigen Fällen wurde dieser Wert überschritten, wobei die Fläche einzelner Partikelteile dann nicht größer als 800 mm² war. Kein Partikel hat

diese Flächengröße überschritten. Insgesamt blieb die Anzahl dieser (großen) Partikel jedoch unter der geforderten 10%-Marke. Dies führt zu einer Bewertung gem. Sicherheitsstufe H-5.

Eine Rekonstruktion von Festplatten war zu keinem Zeitpunkt möglich.

Der Bewertung gem. DIN liegen folgende Maßstäbe zu Grunde²:

Sicherheitsstufe	Zustand, Form und Größe nach der Vernichtung	Toleranz
H-1	Festplatte mechanisch / elektronisch funktionsunfähig	
H-2	Datenträger beschädigt	
H-3	Datenträger verformt	
H-4	Datenträger mehrfach zerteilt und verformt und Materialteilchenfläche max. 2000 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 3800 mm ² groß sein.
H-5	Datenträger mehrfach zerteilt und verformt und Materialteilchenfläche max. 320 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 800 mm ² groß sein.
H-6	Datenträger mehrfach zerteilt und verformt und Materialteilchenfläche max. 10 mm ²	10 % des Materials dürfen die geforderte Materialteilchenfläche überschreiten, jedoch höchstens 30 mm ² groß sein.

Da im Zeitraum der Prüfung keine anderen Materialien wie z.B. CDs/DVDs oder Speichersticks (Kategorie O,T und E) vernichtet wurden, gehören **diese Kategorien nicht zum Zertifizierungsgegenstand.**

IV. Bewertung des Vernichtungsprozesses (DIN SPEC 66399-3) – Variante 3

Da es seit der letzten Rezertifizierung es nur eine Veränderung im Prozess (gem. der DIN) gegeben. Hierbei handelt es sich um folgenden Punkt:

- Eine Lagerung von unvernichteten Datenträgern ist bei Ropakt nicht vorgesehen. Sollte der Fall dennoch vorkommen, fordert die DIN eine technische Überwachung der Zutrittskontrolle (Einbruchmeldeanlage mit Aufschaltung zu einer Hilfe leistenden Stelle). **Dies ist nun gegeben**, womit das Kriterium für Schutzklasse 3 erfüllt ist.

Für alle anderen Kriterien der DIN, wird auf die umfangreiche Bewertung im vorangegangenen Gutachten verwiesen. Zusammenfassend erfüllt nur noch Kriterium die Schutzklasse 1, ein Kriterium die Schutzklasse 2 und der Rest die höchste Schutzklasse 3. Welche

² Zwar klassifiziert die DIN auch noch die Stufe H-7, diese spielte für die Bewertung jedoch keine Rolle.

Schutzklasse die einsetzende Stelle verlangt, muss diese selbst festlegen.

Die Festlegung der für die Datenlöschung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Schutzbedürftigkeit obliegt gem. § 5 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 LDSG-SH bzw. §§ 9, 11 BDSG der Daten verarbeitenden Stelle.

Die Daten verarbeitende Stelle hat die Schutzbedürftigkeit der zu löschenden Daten/Datenträger in jedem Einzelfall zu definieren und zu deklarieren. Hierbei hat die Daten verarbeitende Stelle den Schutzbedarf der Daten für die Auswahl der unterschiedlichen Sicherheitsstufen bei der Vernichtung der Datenträger zu berücksichtigen. Ropakt liefert seinen Kunden hierfür einen entsprechend aufbereiteten Auszug der neuen DIN als Entscheidungshilfe.

Für die Vernichtung von sensiblen Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG (bzw. § 11 Abs. 3 LDSG) und der Vernichtung von Datenträgern von Geheimnisträgern oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, wird die Selbstanlieferung und Überwachung des Vernichtungsprozesses von den Aufsichtsbehörden des Datenschutzes als erforderlich betrachtet.

Auch wenn für die Berufsgeheimnisträger der § 203 StGB zu Gunsten der Einbindung externer Dienstleister gelockert wurde, so gibt es bei Ropakt nach wie vor die Möglichkeit der persönlichen Anlieferung und Begleitung der Vernichtung außerhalb des Sicherheitsbereichs. Ropakt weist hierbei die Berufsgeheimnisträger auf eine Prüfung i. S. d. § 203 StGB hin, ob das Verfahren zur Vernichtung ihrer konkreten Daten ausreichend ist. Eine Verpflichtung für eine solche Beratung seitens Ropakt ist in einer Dienstanweisung für alle Mitarbeiter festgehalten.

E. Zusammenfassung

Nachfolgend sollen die Prüfergebnisse für die Datenträgervernichtung noch einmal zusammengefasst werden:

Papier:

- Reines Shredderergebnis = P-2 weil die Materialteilchenfläche von 800 mm² mit einer maximal 10%-igen Abweichung bis zu 2000 mm² eingehalten wird.
- Gesamtprozessergebnis = P-3 weil das reine Shredderergebnis um eine Stufe erhöht werden darf, wenn die Sicherheit durch vor- und nachgelagerte Prozesse der Verwirbelung und Verpressung ergänzt wird. Voraussetzung: Zustimmung durch die Daten verarbeitende Stelle.

Harte Datenträger (Festplatten):

- Reines Shredderergebnis = H-5 weil die Materialteilchenfläche von 320 mm² mit einer maximal 10%-igen Abweichung bis zu 800 mm² eingehalten wird.

Die letztendliche Entscheidung, ob die erreichte Partikelgröße den Anforderungen des zu vernichtenden Materials, insbesondere hinsichtlich der Informationsdichte auf dem Datenträger, genügt, obliegt der verantwortlichen Stelle. Der Hersteller unterstützt jedoch die einsetzende Stelle durch einen entsprechenden Auszug aus der DIN 66399.

In rechtlicher Hinsicht hat es zwischenzeitlich keine Änderung der gesetzlichen Anforderungen gegeben, die für die vorliegende Rezertifizierung von Belang sind.

Um den besonderen Anforderungen von sog. Berufsheimnisträgern i.S.d. § 203 StGB Rechnung zu tragen, gibt es bei Ropakt immer die Möglichkeit, dass Kunden, die zur Gruppe der Berufsheimnisträger i.S.d. § 203 StGB zu rechnen sind, ihr zu vernichtendes Material selbst in den Shredderprozess geben können, die Vernichtung bei Ropakt zu überwachen und gleichzeitig kontrollieren, dass kein Mitarbeiter von Ropakt Kenntnis der Daten erlangt. Jedoch sind diese Kunden angehalten zu prüfen, ob das Verfahren zur Vernichtung der konkreten Daten ausreichend ist.

Das Vernichtungsverfahren von Ropakt lässt sich nach wie vor als vorbildlich bewerten. Auf dem Transport vom Kunden zum Vernichtungswerk sind die Datenträger in Papierform vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter gesichert.

Das verwendete Shredderverfahren und die Weiterverarbeitung der vernichteten Datenträger sorgen dafür, dass eine wirksame, gesetzeskonforme Vernichtung von Akten und Datenträgern wie folgt gewährleistet ist:

Material	Sicherheits- oder Zerkleinerungsstufe	Vorschrift / Maßstab	Geeignet für Schutzbedarfstufe nach BSI M 2.167
Papier	P-2	DIN 66399-2	Normal
Festplatten	H-5	DIN 66399-2	Normal

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Kellinghusen, den 19.04.2018



Andreas Bethke
Dipl. Inf. (FH)
Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für
IT-Produkte (technisch)

Flensburg, den 19.04.2018



Stephan Hansen-Oest
Rechtsanwalt
Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für
IT-Produkte (rechtlich)